

Geschäftsordnung des Aufsichtsbeirats zur Überwachung der Einhaltung des „Datenschutzgrundverordnung – Code of Conduct für Internet Service Provider“

1. Ein Aufsichtsbeirat wird in Form einer Organisationseinheit innerhalb des Vereins ISPA – Internet Service Providers Austria, als das zuständige Organ gemäß Artikel 41 DSGVO eingerichtet, welches mit der obligatorischen Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln „Datenschutzgrundverordnung – Code of Conduct für Internet Service Provider“ („Verhaltensregeln“) betraut ist.
2. Der Aufsichtsbeirat agiert unter der Adresse Währinger Straße 3/18, 1090 Wien und der Kontaktadresse aufsichtsbeirat_coc@ispa.at
3. Internet Service Provider, welche in den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich dieser Verhaltensregeln fallen, können sich diesen Verhaltensregeln unterwerfen und geben dies dem Aufsichtsbeirat bekannt. Ein Antragsformular für die Teilnahme an den Verhaltensregeln wird unter www.ispa.at/coc zur Verfügung gestellt.
4. Unter www.ispa.at/coc wird eine aktuelle Liste mit allen Unternehmen, welche die Verhaltensregeln unterzeichnet haben und sich der Anerkennung der Empfehlungen und Entscheidungen des Aufsichtsbeirats verpflichtet haben veröffentlicht. Diese Liste enthält den Namen und die Adresse des unterzeichnenden Unternehmens.
5. Der Aufsichtsbeirat ist nur im Rahmen des in den Verhaltensregeln festgelegten sachlichen und räumlichen Anwendungsbereichs für die Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen der genehmigten Verhaltensregeln durch die unterzeichnenden Unternehmen zuständig.
6. Empfehlungen und Entscheidungen des Aufsichtsbeirates beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung dieser Verhaltensregeln. Die Zulässigkeit der Anrufung von Gerichten und der Datenschutzbehörde durch von einer Datenschutzverletzung betroffene Personen bleibt unberührt.
7. Die ISPA stellt dem Aufsichtsbeirat jährlich ein angemessenes Budget zur Erfüllung seiner Tätigkeiten zur Verfügung.

Aufgaben

8. Dem Aufsichtsbeirat obliegt die regelmäßige Überprüfung der von den Verhaltensregeln umfassten Verarbeitungsprozesse. Werden dabei Verstöße gegen die Verhaltensregeln festgestellt, kann der Beirat geeignete Maßnahmen gemäß Pkt. 29 ergreifen und hat die Datenschutzbehörde darüber zu informieren.
9. Der Aufsichtsbeirat ist außerdem für die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen die Verhaltensregeln zuständig. Das entsprechende Streitbeilegungsverfahren richtet sich nach Pkt. 33ff.
10. Der Aufsichtsbeirat kann aus wichtigen Gründen Widerspruch gegen ein Unternehmen, das sich den Verhaltensregeln unterwerfen möchte, einlegen, mit der Begründung, dass das Unternehmen

die Anforderungen der Verhaltensregeln nicht erfüllt. Das Unternehmen wird umgehend über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

11. Der Aufsichtsbeirat unterstützt die Unternehmen, die sich den Verhaltensregeln unterwerfen bei deren Auslegung. Jedoch wird vom Aufsichtsbeirat keine Beratungstätigkeit gegenüber den Betroffenen hinsichtlich der Umsetzung der Verhaltensregeln vorgenommen.

Mitglieder

12. Der Aufsichtsbeirat besteht aus sechs natürlichen Personen und zwar aus:
- zwei Personen die als Datenschutzbeauftragte/r gemäß Artikel 37ff DSGVO oder als Datensicherheitsexperte bei einem unterzeichnenden Unternehmen beschäftigt sind;
 - einer Person die als Datenschutzbeauftragte/r gemäß Artikel 37ff DSGVO oder als Datensicherheitsexperte bei einem nicht unterzeichnenden Unternehmen beschäftigt ist;
 - einer Person die als Datenschutzbeauftragte/r gemäß Artikel 37ff DSGVO oder als Datensicherheits- bzw. Datenschutzexperte bei einer Universität oder Fachhochschule in Österreich beschäftigt ist;
 - einem Vertreter/einer Vertreterin der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH). Diese/r wird vom Geschäftsführer der RTR GmbH für den Fachbereich Telekommunikation und Post nominiert;
 - einer Person, die gleichzeitig Mitglied des Vorstands der ISPA ist. Dieses Mitglied verfügt über kein aktives Stimmrecht.
13. Vorschläge für Mitglieder des Aufsichtsbeirats können - ausgenommen für das Mitglied gemäß d) - sowohl von den unterzeichnenden Unternehmen, der ISPA sowie nach erstmaliger Bestellung des Aufsichtsbeirats durch ein Mitglied des Aufsichtsbeirats eingebracht werden. Bestellt werden die Mitglieder des Aufsichtsbeirats erstmals durch den ISPA Vorstand. Sollte in weiterer Folge ein Mitglied aus dem Aufsichtsbeirat ausscheiden, entscheidet über die Bestellung neuer Mitglieder, welche den Anforderungen in diesem Punkt entsprechen, fortan der Aufsichtsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
14. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und nicht auf andere Repräsentantinnen/ Repräsentanten der jeweiligen Organisation übertragbar.
15. Nach der erstmaligen Konstituierung des Aufsichtsbeirats nominiert jedes Mitglied ein Ersatzmitglied, welches die Funktion des Mitglieds wahrnimmt, sofern dieses an der Ausübung seiner bzw. ihrer Funktion gehindert ist.
16. Mitglieder des Aufsichtsbeirats haben sich von der Ausübung ihrer Funktion aufgrund von Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung durch ein Ersatzmitglied gemäß Pkt. 15 zu veranlassen

- a) in Angelegenheiten betreffend ein Unternehmen bei welchem sie selbst oder ein Angehöriger beschäftigt sind;
- b) in Angelegenheiten betreffend ein Unternehmen für das sie selbst derzeit oder in der Vergangenheit beratend in Datenschutzfragen tätig waren;
- c) in Streitbeilegungsverfahren gem. Pkt. 33 in denen sie selbst oder ein Angehöriger Beschwerdeführer sind;
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind ihre volle Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen.

17. Die unterzeichnenden Unternehmen stellen sicher, dass Mitglieder des Aufsichtsbeirats sowie Ersatzmitglieder, die gleichzeitig Mitarbeiter eines unterzeichnenden Unternehmens sind, in Bezug auf ihre Tätigkeit im Aufsichtsbeirat keine Berichts- oder Rechenschaftspflicht gegenüber dem Unternehmen haben und weisungsfrei agieren.
18. Die Mitglieder des Aufsichtsbeirats agieren in ihrer Tätigkeit gänzlich unabhängig und unterliegen keinen Weisungen der ISPA bzw. deren vertretungsbefugten Organen.
19. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsbeirat endet, wenn
- a. die Person es ausdrücklich wünscht,
 - b. die Person den Arbeitgeber wechselt,
 - c. die Person gegen ihre Pflichten aus dieser Geschäftsordnung verstoßen hat. Eine entsprechende Entscheidung zur Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines Antrags eines unterzeichnenden Unternehmens, der ISPA oder eines Mitglieds des Aufsichtsbeirats und durch einfache Stimmenmehrheit wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit eine rechtfertigende Stellungnahme abzugeben bevor über den Pflichtverstoß und den damit verbundenen Ausschluss abgestimmt wird.
20. Der Aufsichtsbeirat tritt regelmäßig, zumindest einmal im Halbjahr sowie auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsbeirats oder im Falle einer Anfrage oder Beschwerde, die im Zusammenhang mit dem Code of Conduct an den Aufsichtsbeirat herangetragen wird, zusammen.
21. Die Mitglieder des Aufsichtsbeirats sind hinsichtlich sämtlicher Informationen die sie im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit oder im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens erhalten zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern diese Verschwiegenheitspflicht nicht der Wahrnehmung der gesetzlichen sektorspezifischen regulatorischen Verpflichtungen im Sinne des § 115 TKG 2003 entgegen steht. In diesem Fall ist § 125 TKG 2003 sinngemäß anzuwenden. Ihre Verschwiegenheitspflicht haben die Mitglieder des Aufsichtsbeirats nach ihrer Ernennung schriftlich in Form einer Verschwiegenheitserklärung zu bestätigen.

Abstimmungsgrundsätze

22. Dem Aufsichtsbeirat obliegt die Wahl eines Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters.

23. Der Aufsichtsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zu der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, wobei die Mehrheit der anwesenden Mitglieder keine Mitarbeiter der unterzeichnenden Unternehmen sein dürfen.
24. Der Aufsichtsbeirat entscheidet, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand der gültigen abgegebenen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des Aufsichtsbeirates besitzt eine Stimme.
25. Beschlüsse können im Umlaufverfahren mittels elektronischer Post eingeholt werden.

Überwachungsverfahren

26. Die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln erfolgt mittels verpflichtender periodischer Berichte durch die unterzeichnenden Unternehmen. Der Aufsichtsbeirat übermittelt den unterzeichnenden Unternehmen hierzu einmal jährlich einen Fragebogen, anhand dessen die Umsetzung der in diesen Verhaltensregeln enthaltenen Bestimmungen geprüft wird. Sofern die übermittelten Informationen und Unterlagen nicht ausreichend sind um eine Umsetzung der Bestimmungen hinreichend zu prüfen, hat der Aufsichtsbeirat unter Setzung einer Nachfrist das unterzeichnende Unternehmen zur Übermittlung zusätzlicher Informationen und Unterlagen aufzufordern.
27. Sofern mehr als 30 Unternehmen die Verhaltensregeln unterzeichnet haben, kann der Aufsichtsbeirat entscheiden, die Überprüfungsabstände auf maximal zwei Jahre zu verlängern. In diesem Fall wird alternierend jährlich die Hälfte der Unternehmen geprüft.
28. Der Aufsichtsbeirat evaluiert die Antworten der unterzeichnenden Unternehmen anhand der Kriterien „umgesetzt“ „teilweise umgesetzt“ „nicht umgesetzt“ sowie „nicht zutreffend“.

Maßnahmen

29. Stellt der Aufsichtsbeirat fest, dass eine Bestimmung der Verhaltensregeln nicht oder nur teilweise umgesetzt wurde, ergreift er eine der folgenden Maßnahmen:
- Die Erteilung von Auflagen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses von den Verhaltensregeln, wenn die Einhaltung der Auflagen nicht nachgewiesen wird,
 - Anleitungen oder Anweisungen, die ein regelkonformes Verhalten ermöglichen,
 - die Feststellung der nicht regelkonformen Verhaltensweise, verbunden mit einer Ursachenfeststellung sowie Lösungsvorschläge für deren Beseitigung, sowie
 - der vorläufige oder – im Falle der Wiederholung oder bei schwerwiegenden Verstößen – endgültige Ausschluss von den Verhaltensregeln. Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere auch die unterbliebene Übermittlung eines periodischen Berichts iSd Pkt. 26.
30. Die ergriffene Maßnahme ist dem unterzeichnenden Unternehmen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

31. Wurde der Verstoß bereits vor Feststellung durch den Aufsichtsbeirat abgestellt und durch das unterzeichnende Unternehmen Maßnahmen erhoben, die sicherstellen, dass der Verstoß nicht erneut begangen wird, kann von der Ergreifung von Maßnahmen abgesehen werden. Eine entsprechende Entscheidung ist mit Begründung im Rahmen des jährlichen Berichts an die Datenschutzbehörde zu verzeichnen.
32. Der Aufsichtsbeirat informiert die Datenschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen und deren Begründung. Über einen vorläufigen oder endgültigen Ausschluss eines Unternehmens unterrichtet der Aufsichtsbeirat die Datenschutzbehörde unverzüglich.

Streitbeilegungsverfahren

33. Jeder kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beschwerde über einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln oder über die Art und Weise, in der die Verhaltensregeln durch eines der unterzeichnenden Unternehmen angewendet werden an den Aufsichtsbeirat richten.
34. Parteien des Streitbeilegungsverfahrens sind der Beschwerdeführer und der (oder die) in der Beschwerde bezeichnete(n) Unternehmen (Beschwerdegegner). Für das Streitbeilegungsverfahren gelten, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht zulässigerweise anderes geregelt ist, die §§ 594 ff ZPO subsidiär.
35. Jede Beschwerde an den Aufsichtsbeirat muss schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:
- a. Name und Anschrift des Beschwerdeführers unter Beilegung einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises als Identitätsnachweis;
 - b. Eindeutige Bezeichnung des oder der betroffenen Unternehmen, auf welche(s) sich die Beschwerde bezieht;
 - c. Bezeichnung der anwendbaren Verhaltensregeln und die Bestimmung, welche nach Auffassung des Beschwerdeführers verletzt wurde;
 - d. Beschreibung des beschwerdegegenständlichen Sachverhalts unter Angabe, ob der behauptete Verstoß andauert oder, sofern er nicht mehr andauert, in welchem Zeitraum er begangen wurde, unter Beilegung geeigneter Bescheinigungen;
 - e. Darlegung der individuellen Betroffenheit durch die beanstandete Verletzung der Verhaltensregeln;
 - f. Wird die Beschwerde von einem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers eingebracht, ist eine schriftliche Vollmacht beizulegen. Bei Rechtsanwälten genügt die Berufung auf die erteilte Vollmacht, die Anführung des Rechtsanwalts-Codes ersetzt den Identitätsnachweis gemäß lit. a;
36. Die Behandlung von Beschwerden erfolgt durch den Aufsichtsbeirat als kollegiales Gremium. Jede Partei des Streitbeilegungsverfahrens hat das Recht eine von ihnen ernannte natürliche Person in das Entscheidungsgremium zu entsenden, welche gemeinsam mit dem Aufsichtsbeirat abstimmt.

37. Der Aufsichtsbeirat prüft jede eingelangte Beschwerde auf Vollständigkeit gemäß Pkt. 33. Bei Fehlen von Angaben erteilt der Aufsichtsbeirat dem Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag unter Fristsetzung von 14 Tagen ab Erhalt des Verbesserungsauftrages. Bei nicht fristgerechter Verbesserung fehlender Angaben wird der Aufsichtsbeirat von der Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens absehen.
38. Der Aufsichtsbeirat leitet aufgrund eingelangter Beschwerden ein Streitbeilegungsverfahren ein, wenn:
- die Beschwerde die formalen Voraussetzungen gemäß Pkt. 33 erfüllt und
 - das oder die Unternehmen, auf welche(s) sich die Beschwerde bezieht, die Verhaltensregeln unterzeichnet hat (haben) und damit der Aufsicht durch den Aufsichtsbeirat unterliegt (unterliegen); und
 - die Beschwerde sich auf einen nach Angaben des Beschwerdeführers andauernden oder nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Verstoß bezieht; und
 - über den Verstoß keine Entscheidung der Datenschutzbehörde vorliegt.
39. Der Aufsichtsbeirat informiert das betroffene Unternehmen umgehend über ein eingeleitetes Streitbeilegungsverfahren. Das betroffene Unternehmen sowie der Beschwerdeführer haben im Anschluss innerhalb einer durch den Aufsichtsbeirat gesetzten, angemessenen Frist die Möglichkeit schriftlich Stellung zu nehmen.
40. Sofern aufgrund desselben Verstoßes bereits ein Verfahren gemäß Art. 77 DSGVO vor der Datenschutzbehörde eingeleitet wurde, kann sich der Aufsichtsbeirat das Recht vorbehalten, das Streitbeilegungsverfahren mit Beschluss auszusetzen, bis die Datenschutzbehörde das Verfahren mit einer Entscheidung abgeschlossen hat. Sollte die Datenschutzbehörde keinen Verstoß gegen die DSGVO festgestellt haben, stellt der Aufsichtsbeirat das Streitbeilegungsverfahren über die Einhaltung der Verhaltensregel mit Beschluss ein.
41. Sofern es vom Beschwerdeführer oder vom Beschwerdegegner beantragt wird, ist eine mündliche Verhandlung zur Beweisaufnahme durchzuführen. Andernfalls ist aufgrund der Angaben in der Beschwerde, der Stellungnahmen der Parteien sowie der Ergebnisse selbständiger Erhebungen des Aufsichtsbeirats zu strittigem Vorbringen zu entscheiden.
42. Geschäftsgeheimnisse von Beschwerdeführern oder Beschwerdegegnern werden den Verfahrensbeteiligten gegenüber nicht offenbart. Der Aufsichtsbeirat berücksichtigt die insoweit fehlende Verteidigungsmöglichkeit des Beschwerdegegners im Rahmen der Beweiswürdigung.
43. Sofern das Verfahren bis dahin noch nicht beendet ist, informiert der Aufsichtsbeirat den Beschwerdeführer spätestens nach drei Monaten ab Einlangen der Beschwerde über den Stand des Verfahrens.
44. Der Aufsichtsbeirat hat das Streitbeilegungsverfahren mit einer Entscheidung wie folgt zu beenden:

- a. Einstellung des Verfahrens, wenn kein Verstoß gegen die Verhaltensregeln festgestellt wird oder wenn das untersuchte Verhalten durch das unterzeichnende Unternehmen abgestellt wurde; oder
 - b. Feststellung eines Verstoßes unter Verhängung von geeigneten Maßnahmen gemäß Punkt 29.
45. Der Aufsichtsbeirat entscheidet über einlangende Beschwerden innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Eingang der Beschwerde.
46. Der Aufsichtsbeirat führt ein Verfahrensverzeichnis aus dem sämtliche eingegangenen Beschwerden und die ergriffenen Maßnahmen ersichtlich sind. Dieses ist auf Anfrage der Datenschutzbehörde zugänglich zu machen.
47. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer gebührenfrei.
48. Die Beteiligten des Verfahrens haben ihre eigenen Kosten selbst zu tragen. Diese können nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

Jährlicher Bericht an die Datenschutzbehörde

49. Der Aufsichtsbeirat übermittelt der Datenschutzbehörde einmal jährlich bis zum 31. März einen Bericht über die im vorangegangenen Berichtsjahr erfolgten Tätigkeiten. Dabei sind alle personenbezogenen Daten und Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Verfahrensparteien zu anonymisieren.

Verfahren zur Überprüfung der Verhaltensregeln

50. Der Aufsichtsbeirat berät mindestens einmal jährlich mit der ISPA Arbeitsgruppe Datenschutz über die Notwendigkeit einer allfälligen Anpassung und Fortentwicklung der Verhaltensregeln. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt dabei auf Grundlage der Ergebnisse der Überwachungsverfahren iSd Pkt. 26, der ergriffenen Maßnahmen gemäß Pkt. 29 sowie der Anzahl von und Gründen für Streitbelegungsverfahren. Unabhängig davon kann ein Antrag auf Änderung der Verhaltensregeln jederzeit sowohl von einem unterzeichnenden Unternehmen, der ISPA sowie eines Mitglieds des Aufsichtsbeirats angeregt werden. Die Ausarbeitung der Änderungen obliegt der ISPA Arbeitsgruppe Datenschutz.